

Gemeinde Dotternhausen  
Zollernalbkreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit  
vom ...(Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 11.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung vom 17.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.06.2014 beschlossen:

***Artikel 1  
Satzungsänderung***

§ 3, Aufwandsentschädigung, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach Einzelnachweis eine Entschädigung je Stunde in Höhe von 30,-- €.“

***Artikel 2  
Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Dotternhausen, den (Ausfertigungsdatum)

Alfons Kühlwein  
Amtsverweser

Dienstsiegel